

P3/SN-274/ME

Berufsverband Wiener
ErzieherInnen und SozialpädagogenInnen
1050 Wien Arbeitergasse 26 ~~Postfach 214~~

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z: *4 GE 9 Po*

Datum: - 9.FEB.1990

Verteilt *12.2.90 Rosenberger & Jannitsch*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Psychotherapigesetzes

Wir vom Berufsverband Wiener ErzieherInnen und SozialpädagogenInnen befürworten mit aller Anerkennung den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Er stellt für uns prinzipiell eine akzeptable Handhabung der Begriffe Psychotherapie und Psychotherapeut dar.

Unsere wichtigsten Anliegen wurden voll in Ihrem Gesetzesentwurf unterstützt und demzufolge unserer Kritik enthoben. Das waren einerseits Ausgrenzung von Berufsgruppen bzw. Vormachtstellung einer bestimmten Berufsgruppe. Und andererseits sieht der Gesetzesentwurf keine Kammernregelung vor, welches wir auch im Sinne des Konsumentenschutzes sehr begrüßen.

Weiters finden unsere besondere Zustimmung

§§ 1 fundierte und Umfassende Beschreibung des Berufes

§§ 2 - 8 hohe Qualifikation durch sachlich entsprechende, differenzierte Ausbildung & regelmäßige Weiterbildung

§§ 10,11 Berufübergreifender Zugang zur Ausbildung ohne Willkürlichkeit einer monopolistischen Einengung.

Wobei wir hier anmerken wollen, daß im Gegensatz zu der in den Erläuterungen geäußerten Absicht, fachlich nicht berechtigte Grenzziehung für den Zugang zu den Ausbildungen zum Psychotherapeuten zu etablieren, unserer Meinung nach, sich die Forderung nach einer Reifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung entgegenstellt.

Dies sehen wir als einen inhaltlich NICHT gerechtfertigten Ausschluß von personellen Ressourcen.

Der Lehrplan der Mittelschulen und die Voraussetzung für die Studienberechtigung enthalten keine Wissensgebiete, die eine zusätzliche Qualifikation für das betreffende Berufsfeld bedeuten würden.

Die in den §§2 - §§8 vorgeschriebenen Ausbildungen sind derart umfassend und hochwertig, daß uns eine zusätzliche Voraussetzung nicht notwendig erscheinen.

Weitere Zustimmung für die

§§ 17 - Gleichberechtigt Kooperation zwischen Medizinerinnen und Psychotherapeuten im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses, und

§§ 24, bei dem auf eine ausdrückliche Strafbestimmung im Bezug auf die Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit verzichtet wird.

Monopolisierung und damit verbunden, Behinderungen künftiger Entwicklungen in der Psychotherapie werden damit verhindert. Auch wird damit gewährleistet, daß unserem Berufsstand die Anteile psychotherapeutischer Tätigkeit erhalten bleiben. Jede restriktivere Formulierung wäre für uns nicht akzeptabel.

Zu §§ 26 ist hinzuzufügen, daß wir die angeführte Liste von psychotherapeutischen Vereinen als unvollständig betrachten.

Unter den angeführten Vereinen, ist die Richtung der körperorientierten Psychotherapie nicht vertreten, obwohl diese Methode, wie auch in den Erläuterungen allgemeiner Teil erwähnt, besonders im letzten Jahrzehnt in Österreich an Bedeutung gewonnen hat.

Auch ist gerade diese Richtung durch qualifizierte Ausbildungsmöglichkeiten in Erscheinung getreten. (z.B. AIKE - Verein für Individuelle und Kollektive Emanzipation)

Wir stellen die Forderung nach einer Vervollständigung der Liste und Aufnahme zusätzlicher Vereine, um auch diesen Bereich der Psychotherapie vertreten zu haben.

ZUSAMMENFASSEND

Mit dem Beschluß eines Psychotherapiegesetzes sollen, laut BKA Sektion VI, folgende zwei Ziele erreicht werden.

Erstens eine optimale Vorsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung. und zweitens der Schutz der einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychotherapeutischer Tätigkeiten. Der vorliegende Entwurf sichert die qualitative Hochwertigkeit von psychotherapeutischen Dienstleistungen sehr effizient und fachlich fundiert.

Wir wollen jedoch darauf hinweisen, daß der Zugang zur psychotherapeutischer Versorgung für finanzschwache Bevölkerungsschichten im Gesetzesvorschlag nicht berücksichtigt wurde.

Die Ausbildung bedeutet für den zukünftigen PsychotherapeutenInnen eine enorme finanzielle Investition (vorsichtige Schätzung 100.000 ÖS).

Dies bewirkt einerseits die Ausgrenzung einer großen Zahl von Interessenten die selbst bei durchschnittlichem Verdienst keine Möglichkeit haben, diese Summe aufzubringen.

Andererseits ist es verständlich, daß jemand, der bereit ist für seine Ausbildung derart hohe wirtschaftliche Einbußen in Kauf zu nehmen, eine angemessene Entschädigung durch seine berufliche Tätigkeit erwartet. Diese Entschädigung ist aber nach der vorliegenden Regelung nur durch entsprechende hohe Honorare hereinzu bringen.

Das heißt wiederum, daß dadurch die Behandlung für breite Bevölkerungsschichten unerschwinglich wird.

Ausgenommen der Bereich der öffentlich finanzierten Institutionen, die aber den gesamten Bedarf nicht abdecken können.

Um diese finanzielle Schere zu schließen ist eine staatliche Unterstützung bei den Ausbildungskosten sowie eine "Kassenregelung" für Konsumenten notwendig.

Dies bedeutet zwar für den Bereich der Psychotherapie zunächst einen finanziellen Mehraufwand, der jedoch durch die prophylaktische Wirkung einer breiten und qualitativ hochwertigen Versorgung im psychosozialen und psychosomatischem Feld mehr als wettgemacht wird.

Abschließend möchten wir uns nochmals dezidiert für diesen Gesetzesentwurf und sein baldiges in Kraft treten aussprechen.

Unsere Anerkennung und mit den besten Grüßen



MARGARETE STRAKA
für den Vorstand

**BERUFSVERBAND
WIENER ERZEHNER/INNEIN UND
SOZIALPÄDAGOGEN/INNEN**
ARBEITERGASSE 26
1050 WIEN, POSTF. 214, TEL. 55 29 79